

Liegeplatzgebühren- und Nebenkostenordnung MYCG ab 01.01.2026

Die Liegeplatzgebühren- und Nebenkostenordnung MYCG setzt die in § 6 der Satzung des Motoryachtclub Germersheim e.V. allgemein erlassenen Vorgaben um.

1. Liegeplatzgebühren für Boots- und Jetski-Liegeplätze sowie Gebühren für Trailer-Stellplätze

Seit 2024 werden die Liegeplatzgebühren im Zusammenspiel von „gerundete Länge eines Bootes“ / „Breite eines Liegeplatzes/einer Halle“ und „Quadratmeterpreis“ ermittelt. Auf Grund dieser Berechnungsmethode erhält jeder Liegeplatz einen individuellen Preis, weshalb die Gebühren nicht mehr tabellarisch dargestellt werden. Die Jetski-Liegeplätze sind hiervon ausgenommen. Sie erhalten einen Festpreis.

a) Grundsätzliches		
Die Liegeplatzgebühr wird durch Multiplikation der maßgeblichen Liegeplatzbreite/Hallenbreite mit der gerundeten Bootslänge und dem festgesetzten Quadratmeterpreis berechnet.		
Die für die Berechnung maßgebliche Breite eines Liegeplatzes/einer Halle ist in der beiliegenden Anlage „Liegeplatzmaße“ grundlegend festgeschrieben.		
Die Länge eines Bootes wird vom Mitglied im Liegeplatzantrag gemeldet und vom Clubhafenmeister überprüft. Bei Bootsgrößenangaben ist die Länge über alles in Metern inklusive Anker, Badeplattform und allen Anbauten anzugeben.		
Bei Bootslängen, die den vollen Meter übersteigen, wird bis 30 cm abgerundet, darüber auf den vollen Meter aufgerundet.		
Alle Gebühren gelten für ein Kalenderjahr.		
Bei Belegung eines Liegeplatzes vor dem 30.06. eines Jahres sind die vollen Liegeplatzgebühren, bei Belegung ab dem 01.07. die halben Beträge fällig.		
Die Zahlungspflicht beginnt mit der Genehmigung des Liegeplatzantrages und/oder der Zuteilung eines Liegeplatzes unabhängig von der tatsächlichen Belegung. Es besteht kein Anspruch auf Erstattung bei ganzer oder teilweiser Nichtnutzung.		
Die Nutzung der Liege- bzw. Stellplätze ist nur nach Freigabe und Zuweisung durch den Clubhafenmeister erlaubt.		
b) Ermittlung der für die Liegeplatzgebühr maßgeblichen Fläche in Quadratmetern (ohne Jetski).		
Hallenliegeplätze: Fläche Halle FH = maßgebliche Breite der Halle x Länge des Bootes (gerundet).		
In Hallen wird eine Mindestbootslänge von 10 Metern berechnet.		
Liegeplätze im Freien: Freifläche FF = maßgebliche Breite des Liegeplatzes x Länge des Bootes (gerundet).		
c) Festsetzung des Quadratmeterpreises für Liegeplätze in Hallen und im Freien (ohne Jetski)		
	Aktive Mitglieder	Mitglieder auf Zeit
	6,50 € pro Quadratmeter HF bzw. FF	10,00 € pro Quadratmeter HF bzw. FF
d) Jetski-Liegeplatzgebühren (ohne sonstige Gebühren)		
	Aktive Mitglieder	Mitglieder auf Zeit
	120,00 €	150,00 €
e) Trailer - Stellplatzgebühren		
	Aktive Mitglieder	Mitglieder auf Zeit
Trailer < 10 m	160,00 €	265,00 €
Je weiterer Meter	10,00 €	17,00 €
Jetski-Trailer	80,00 €	110,00 €

2. Ver- und Entsorgung der Liegeplätze

In den Liegeplatzgebühren enthalten sind die Bereitstellung von Wasseranschlüssen, Wasserverbrauch in üblichem Rahmen, die Abfallentsorgung von Bootsküchen über die Club-Abfallbehälter sowie die Entsorgung der clubeigenen Toilettenanlage, nicht jedoch die Entsorgung von Bootstoiletten. Mitglieder sind angehalten, sonstige Abfälle und Fäkalien von tragbaren Bootstoiletten über ihre häusliche Entsorgung zu beseitigen.

Der Stromverbrauch wird in der Jahresrechnung des Folgejahres abhängig von der Entwicklung des Strompreises gesondert berechnet. Dabei werden die vom Stromversorger tatsächlich abgerechneten Stromkosten inklusive der Gebühren aufgerundet auf ganze Cent/kWh erhoben, mindestens jedoch 37 Cent/kWh.

Für die jährliche Sicherheitsüberprüfung der Stromanschlüsse wird an jedem Bootsliedplatz eine Prüfungsgebühr von 9,00 € erhoben. (Ausnahme Jetski-Liegeplätze).

3. Berechnung der Gebühren für Zweitliegeplätze Sportboote und Motoryachten

Für einen Zweitliegeplatz Sportboot/Motoryacht wird zusätzlich zur Liegeplatzgebühr des Zweitliegeplatzes ein Sockelbetrag in Höhe von 250,00 € erhoben.

4. Berechnung der sonstigen Gebühren bei Jetski-Liegeplätze und einem Jetski-Liegeplatz als Zweitliegeplatz

Bei Nutzung eines Jetskipontons des MYCG wird zusätzlich zur Jetski-Liegeplatzgebühr eine jährliche Nutzungsgebühr von 100.- € erhoben.

Für Mitglieder, denen neben einem Bootsliedplatz ein Jetski-Liegeplatz als Zweitliegeplatz genehmigt wurde, setzen sich die Gebühren zusammen aus Sockelbetrag Jetski-Zweitliegeplatz 100.- € plus Gebühr für einen Liegeplatz gemäß Tabelle plus – wenn zutreffend – die o.a. jährliche Nutzungsgebühr.

5. Arbeitsstunden

Zusätzlich zu den Liegeplatzgebühren muss jedes Mitglied, welches einen Liegeplatz zugeteilt bekommen hat, jährlich 10 Arbeitsstunden ableisten. Die zu erbringenden Arbeiten sind bei angekündigten Arbeitseinsätzen oder durch einzeln zugewiesene Sonderaufgaben zu erbringen. Die Arbeitseinsätze werden durch den Clubhafenmeister oder einen Clubbevollmächtigten koordiniert. Die geleisteten Arbeitsstunden sind zentral beim Clubhafenmeister nachzuweisen (Arbeitsliste mit Unterschrift der Teilnehmer bei angekündigten Arbeitseinsätzen, Einzelnachweise bei Sonderaufgaben). **Unterstützungsleistungen bei sonstigen Veranstaltungen zählen nicht als Arbeitseinsatz, wenn sie nicht im Vorfeld als solche deklariert wurden.**

Mitglieder des Vorstandes erfüllen ihre Pflichtstunden generell durch die Teilnahme an den Vorstandsitzungen bzw. durch Einzeltätigkeiten im Rahmen ihres Aufgabenbereiches.

Mitglieder sind ab dem Kalenderjahr von der Ableistung befreit, in dem sie 70 Jahre alt werden.

Nicht geleistete Arbeitsstunden werden in der Jahresrechnung des Folgejahres mit je 30,00 € in Rechnung gestellt.

6. Fälligkeiten

Liegeplatzgebühren und Nebenkosten sowie Stromkosten und nicht geleistete Arbeitsstunden werden zusammen mit dem Mitgliedsbeitrag in der Regel im I. Quartal eines Jahres den Mitgliedern in Rechnung gestellt, wobei Kosten für Strom und nicht geleistete Arbeitsstunden aus dem vorhergehenden Jahr resultieren.

Bei Kündigung/Rückgabe/Nichtverlängerung eines Liegeplatzes werden die Verbrauchsdaten Strom zeitnah durch den Clubhafenmeister erfasst und zusammen mit nicht erbrachten Arbeitsstunden durch den Schatzmeister in Rechnung gestellt, bevor eine Kautionszahlung zurückgezahlt wird.

Bei einem Liegeplatzwechsel im Verlaufe einer Saison werden die Verbrauchsdaten Strom zeitnah durch den Clubhafenmeister erfasst und zusammen mit den Stromkosten für den neuen Liegeplatz durch den Schatzmeister in der Regel erst mit der folgenden Jahresrechnung in Rechnung gestellt.

Rechnungen des Clubs sind laut Satzung innerhalb von 30 Tagen zu begleichen. Es zählt der Eingang auf dem Vereinskonto.

7. Transponder für Zugang zum Clubgelände und zu den Duschen (gültig ab Erneuerung der Schließanlage im Dezember 2025)

Aktive Mitglieder und Mitglieder auf Zeit mit Boot oder Jetski erwerben zu Beginn der Mitgliedschaft gegen Entgelt einen Transponder, mit dem sie die jeweils zugewiesenen Bereiche/Liegeplätze, die Duschen/WC am Clubhaus und die Club-Abfallbehälter im Bereich des Trailer-Abstellplatzes durch Vorhalten am jeweiligen Empfänger betreten können. In Ausnahmefällen erhalten auch sonstige Mitglieder auf der Grundlage von Einzelfallentscheidungen einen Transponder.

Je Mitglied können maximal 2 Transponder erworben werden. Details zur grundsätzlichen Erteilung der Zugangsberechtigung sind in der Hafenordnung MYCG geregelt.

Ein Transponder geht durch Kauf in das Eigentum eines Mitgliedes über. Bei Ausscheiden aus dem MYCG als Bootsfahrer wird der Transponder vom Beauftragten des MYCG grundsätzlich decodiert. Verlust / Reparatur / Batterieersatz bei Transpondern gehen zu Lasten eines Mitgliedes.

Zusätzlich zum Transponder kann gegen eine Gebühr ein Funkschlüssel erworben werden, mit dem das Rolltor in der Mulde ferngesteuert geöffnet werden kann. Beim Erwerb des Funkschlüssels wird eine Funkschlüssel-Kautionszahlung von 100.- € erhoben. Der Funkschlüssel bleibt im Besitz des MYCG und ist bei Ausscheiden aus dem MYCG gegen Rückerstattung der Funkschlüssel-Kautionszahlung zurückzugeben.

Die Kosten für den Erwerb von Transpondern oder Funkschlüsseln werden durch Vorstandsbeschluss festgelegt und können beim Clubhafenmeister erfragt werden.

Im Ostteil unseres Clubhauses sind getrennte Herren-Damen-Duschen und -WC für Mitglieder vorhanden, die auch von den Gastliegern mitbenutzt werden können.

Der Zugang zu diesen Einrichtungen erfolgt über das Eingangstor zum Clubhaus-Steg mittels Transponder.

8. Sonstige Gebühren

- Die Benutzung der Duschen im Clubgebäude ist kostenpflichtig (Münzautomat).
- Mitglieder können das Clubgelände für private Feiern nach Absprache und mit Genehmigung des Clubhafenmeisters gegen ein zu vereinbarendes Entgelt nutzen.

- Werden Slip Marken durch den Club beschafft und ausgegeben, so wird auf den Verkaufspreis der Stadtwerke Germersheim ein Verwaltungsaufschlag von € 5,00 erhoben.
- Sollte ein Bootshalleneigner seine Mitgliedschaft im MYCG kündigen oder ein Bootshalleneigner auf Grund § 7 der Satzung vom MYCG ausgeschlossen werden und seine Halle zum Kündigungszeitpunkt noch am zugewiesenen Liegeplatz des MYCG liegen, dann gilt ab dem Tag der Wirksamkeit der Kündigung der Mitgliedschaft ein Liegeplatzpreis, der sich nach der gültigen Bepreisung der Gastliegeplätze bemisst und sich wie folgt berechnet: Je angefangener Meter der Hallenlänge x gültiger Gastliegerpreis x Anzahl der Nächte. Die Bepreisung gemäß Gastliegerplätze gilt auch bei ausscheidenden Bootsfahrern, deren Boot sich zum Kündigungszeitpunkt noch an einem Liegeplatz des MYCG befindet.

§ 9 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Liegeplatzgebühren- und Nebenkostenordnung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach in Kraft treten unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Liegeplatzgebühren- und Nebenkostenordnung unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die der MYCG mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Liegeplatzgebühren- und Nebenkostenordnung als lückenhaft erweist.

§ 10. Gültigkeit

Die Änderungen der Liegeplatzgebühren- und Nebenkostenordnung treten ab dem 01.01.2026 in Kraft. Die Liegeplatzgebühren- und Nebenkostenordnung vom 11.10.2023 verliert ab diesem Zeitpunkt ihre Gültigkeit.

Germersheim, 19.02.2026



Heike Schimmel
2. Vorsitzende



Andreas Neuburger
Clubhafenmeister